



WHITEPAPER

Jahresabschluss 2017:
Die besten Steuertipps zur Bilanzierung

LexWARE

WHITEPAPER

Jahresabschluss 2017: Die besten Steuertipps zur Bilanzierung



Ja nachdem, welche individuellen Zielsetzungen Sie verfolgen, gibt es bei der Bilanzierung 2017 einige interessante Gestaltungstipps, mit denen Sie Steuern sparen, sich für eine anstehende Betriebsprüfung wappnen oder für die Bank einen aussagekräftigen und vor allem **bonitätsversprechenden Jahresabschluss** liefern können. Im Folgenden finden Sie die in der Praxis beliebtesten und effektivsten Steuertipps rund um die Bilanzierung 2017.

Steuertipp 1: Investitionsabzugsbetrag: Der Klassiker lebt

Für kleine und mittelständische Unternehmen, die bilanzieren, gibt es nach wie vor die Möglichkeit, den Gewinn für das Finanzamt steuersparend klein rechnen zu können. **Die Rede ist vom Investitionsabzugsbetrag.** Sie dürfen vom Gewinn 2017 Betriebsausgaben für erst in den Jahren 2018 bis 2020 geplante betriebliche Investitionen abziehen. Erlaubt ist der Abzug von 40% der voraussichtlichen Investitionskosten. Damit es mit dem Betriebsausgabenplus ohne echte Ausgaben 2017 funktioniert, müssen Sie jedoch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die geplante Investition muss sich auf **bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens** beziehen (Fahrzeuge, Maschinen, Büroeinrichtungen).
- Im Jahr der Investition und im Jahr danach müssen diese Gegenstände **nachweislich zu mindestens 90% betrieblich genutzt** werden.
- Der **Wert des Betriebsvermögens zum Bilanzstichtag 2017** darf nicht mehr als 235.000 Euro betragen.

So ermitteln Sie den Wert Ihres Betriebsvermögens

Sie wissen nicht, ob Sie zu den Glücklichen gehören, die den Investitionsabzugsbetrag abziehen dürfen? Kein Problem. Den **Wert des Betriebsvermögens zum Bilanzstichtag 2017** können Sie nach folgendem Schema ermitteln:

	Anlage und Umlaufvermögen Euro
+	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten Euro
-	Rückstellungen Euro
-	Verbindlichkeiten Euro
-	Steuerliche Rücklagen in der Bilanz Euro
-	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten Euro
=	Maßgebliches Betriebsvermögen Euro

Liegt der Wert des Betriebsvermögens unter 235.000 Euro, steht dem Abzug des Investitionsabzugsbetrags vom Gewinn nichts im Weg.

Beispiel:

Sie planen im Jahr 2020 den Kauf eines neuen Transporters für Ihren betrieblichen Fuhrpark. Der Kaufpreis wird voraussichtlich 50.000 Euro betragen. Erfüllen Sie 2017 die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG, können Sie vom Bilanzgewinn 2017 außerbilanzmäßig 20.000 Euro Betriebsausgaben abziehen (50.000 Euro x 40%).

Steuertipp 2: Gezielt auf den Abzug des Investitionsabzugsbetrags verzichten?

Die Überschrift könnte Sie nach Steuertipp 1 etwas verwirren. Doch steht für das Bilanzjahr 2017 höchstwahrscheinlich eine Betriebsprüfung an und Sie sind momentan auf die Steuerersparnis nicht angewiesen, sollten Sie tatsächlich bewusst die Finger vom Abzug des Investitionsabzugsbetrags lassen, selbst wenn Sie die Voraussetzungen 2017 erfüllen. Hintergrund ist, dass Sie die Steuernachzahlungen aufgrund der Betriebsprüfung durch **einen nachträglich beantragten Investitionsabzugsbetrag** kompensieren können.

Beispiel:

Sie könnten 2017 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 30.000 Euro abziehen (geplanter Kauf einer Produktionsmaschine für 75.000 Euro), verzichten aber vorerst darauf. Findet in späteren Jahren für das Bilanzjahr 2017 eine Betriebsprüfung statt und der Prüfer fordert 40.000 Euro Steuern plus Nachzahlungszinsen nach, können Sie noch während der Prüfung oder spätestens im Einspruchsverfahren beantragen, den Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 30.000 Euro nun doch abzuziehen. Sie reduzieren dadurch die Steuernachzahlungen und vor allem die lästigen Nachzahlungszinsen.



Praxis-Tipp:

Ob eine Prüfung ansteht, kann übrigens den Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheiden der Vorjahre entnommen werden. Sind diese ohne ersichtlichen Grund nach § 164 AO unter dem Vorbehalt ergangen, dürfte in absehbarer Zeit eine Prüfung dieser Jahre und des Jahres 2017 anstehen.

Steuertipp 3: Geringwertige Wirtschaftsgüter gezielt kreieren

Für Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, die netto zwischen 151 Euro (ab 2018: 251 Euro) und 410 Euro (ab 2018: 800 Euro) kosten und die eigenständig nutzungsfähig sind, muss keine Abschreibung auf mehrere Jahre vorgenommen werden. Für solche **geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)** kommt es bei der Gewinnermittlung im Jahr des Kaufs zum Sofortabzug als Betriebsausgabe. Planen Sie

in den Jahren 2018 bis 2020 den Kauf von Gegenständen mit einem Nettopreis von mehr als 800 Euro, kann es sich lohnen, **den Investitionsabzugsbetrag bei der Gewinnermittlung 2017** auch für solche Billiggegenstände geltend zu machen. Damit können Sie für das Jahr des Kaufs GWGs kreieren.

Beispiel:

Sie planen im Jahr 2018 den Kauf von 30 neuen Bürostühlen im Wert von 1.250 Euro pro Stuhl.

Variante a: Da Sie 2017 die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag erfüllen (siehe Steuertipp 1), ziehen Sie pro Stuhl einen Investitionsabzugsbetrag von 500 Euro, insgesamt also 15.000 Euro ab (1.250 Euro x 40% = 500 Euro x 30 Stühle).

Variante b: Sie ziehen 2017 keinen Investitionsabzugsbetrag vom Gewinn ab.

Auswirkung auf das Jahr des Kaufs 2018

	Variante a: Investitionsabzugsbetrag 2017	Variante b: Kein Investitionsabzugsbetrag 2017
Kaufpreis Stuhl = Anschaffungskosten	1.250 Euro	1.250 Euro
Abzgl. des in 2017 berücksichtigten Investitionsabzugsbetrags	-500 Euro	0 Euro
Neue Anschaffungskosten je Stuhl	750 Euro	1.250 Euro
Steuerliche Behandlung im Jahr des Kaufs 2018	Sofortabzug als Betriebsausgabe, da GWG (= Anschaffungskosten nicht mehr als 800 Euro)	Abschreibung auf die Nutzungsdauer von 13 Jahren (= 96,15 Euro Betriebsausgaben pro Jahr)

Steuertipp 4: 5-jährige Abschreibung über Sammelposten oder doch nicht?

Für Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens im Preissegment von netto mehr als 150 Euro (ab 2018: 250) und höchstens 1.000 Euro, können Sie statt der linearen Abschreibung **die 5-jährige Abschreibung im Rahmen des Sammelpostens 2017** wählen. Diese Abschreibungsvariante lohnt sich vor allem für Gegenstände mit einer Nutzungsdauer von deutlich mehr als 5 Jahren.

Beispiel:

Sie haben für Ihre Mitarbeiter im Jahr 2017 jeweils 10 elektrisch höhenverstellbare Schreibtische für jeweils 900 Euro und rückenschonende Bürostühle für 800 Euro pro Stück gekauft. Der Kauf fand Ende Dezember 2017 statt.

	Abschreibung über Sammelposten	Lineare Abschreibung
Nutzungsdauer	5 Jahre	13 Jahre
Zeitanteilig in 2017	Nein	Ja, nur für den Monat Dezember
Als Betriebsausgabe abziehbare Abschreibung 2017	3.400 Euro (17.000 Euro: 5 Jahre)	109 Euro (17.000 Euro : 13 Jahre x 1/12)
Betriebsausgabenplus durch Sammelpostenabschreibung 2017	3.291 Euro	

Zwei Wermutstropfen sind bei Abschreibung über Sammelposten zu beachten

Die beiden folgenden kleinen Nachteile gibt es jedoch zu beachten, wenn Sie sich für die 5-jährige Abschreibung über die Sammelpostenmethode entscheiden:

- **Es bleibt bei der 5-jährigen Abschreibung** – und zwar ohne Wenn und Aber. Selbst wenn der Gegenstand defekt ist oder verkauft wird, ändert das nichts an der 5-jährigen Abschreibung.
- Entscheiden Sie sich für die Sammelpostenabschreibung, dürfen Sie für geringwertige Wirtschaftsgüter im Preissegment netto von mehr als 150 Euro (ab 2018: 250 Euro) bis maximal 410 Euro (ab 2018: 800 Euro) **keinen Sofortabzug mehr vornehmen** (siehe Steuertipp 3).



Praxis-Tipp:

Eine Besonderheit ist zum ersten Nachteil zu beachten. Scheidet ein Gegenstand bereits im Jahr des Kaufs wieder aus dem Betrieb aus (durch Verkauf oder durch Entsorgung), darf der Kaufpreis sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Diese Ausnahme gilt aber immer nur bezogen auf das Jahr des Kaufs.

Steuertipp 5: Zu versteuernden Privatanteil für Firmenwagen mindern

Nutzen Sie Ihren Firmenwagen 2017 auch privat und haben kein Fahrtenbuch geführt, müssen Sie **den zu versteuernden Privatanteil nach der 1%-Regelung ermitteln**. Für jeden Monat müssen 1% des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung als Entnahme dem Gewinn hinzugerechnet werden.

Es gibt jedoch drei Besonderheiten, bei denen Sie den Bruttolistenpreis niedriger ansetzen und somit Steuern sparen können. Es handelt sich um folgende Fälle:

- Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein ausländisches Fahrzeug, für das in Deutschland kein Bruttolistenpreis existiert. **Hier ist der Listenpreis zu schätzen**. Sprechen Sie sich mit dem Finanzamt ab.
- Taxifahrer bezahlen für ihre Fahrzeuge bei Händlern meist einen deutlich niedrigeren Bruttolistenpreis als der 08/15-Kunde. In einem **Musterprozess beim Bundesfinanzhof** wird gerade geklärt, ob für Taxiunternehmer nicht dieser niedrigere Bruttolistenpreis anzusetzen ist.
- In den inländischen Bruttolistenpreis müssen Sie **Bruttokosten für die Sonderausstattung** nur einbeziehen, wenn diese bei Erstzulassung des Firmenwagens bereits eingebaut war. Wurde die Sonderausstattung nach der Erstzulassung eingebaut, muss dafür also kein Privatanteil ermittelt und versteuert werden.

Steuertipp 6: Nicht aktivierte Anschaffungsnebenkosten rufen Finanzamt auf den Plan

Erwerben Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, schickt der Notar postwendend eine Ausfertigung des Notarvertrags an das Finanzamt des Käufers. Wird die Steuererklärung für das Kaufjahr eingereicht, vergleicht der Sachbearbeiter im Finanzamt den Kaufpreis mit dem Aktivposten „Beteiligung“ mit dem Kaufpreis im Notarvertrag. Sind die beiden Beträge identisch und in dem Kaufjahr sind die Beratungskosten rasant nach oben geklettert, kann er eine Prüfung vor Ort anregen. **Hintergrund:** Der Wert des Aktivpostens und des Kaufpreises im Notarvertrag können nicht identisch sein. Denn **dem Aktivposten sind Anschaffungsnebenkosten zuzurechnen** – also mindestens die Notarkosten.

Typische Anschaffungsnebenkosten beim Kauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch ein Unternehmen sind alle externen Kosten, die mit dem Kauf zusammenhängen. Das sind vor allem **Beratungskosten zur Kaufpreisermittlung**, Reisekosten und die Zahlung von Vermittlungsprovisionen.



Praxis-Tipp:

Bei Bilanzerstellung sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf einer Kapitalgesellschaft nicht als sofort abziehbare Betriebsausgabe behandelt, sondern aktiviert werden. Nur so lässt es sich verhindern, dass sich ein Prüfer ankündigt.

Steuertipp 7: Höhe Betriebsausgaben durch Leistungsabschreibung

Haben Sie sich 2017 wegen eines Großauftrags eine neue Maschine oder einen Lkw gekauft, gibt es **eine interessante Alternative zur linearen Abschreibung**, wenn der Gegenstand in seiner Nutzung starken Schwankungen unterliegt. Hier bietet sich die in der Praxis meist unbekannte Abschreibung nach Leistungseinheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 6 EStG an. Das Finanzamt erlaubt diese Abschreibungsvariante mit enormem Steuersparpotential unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Leistungen des Gegenstandes schwanken von Jahr zu Jahr erheblich.
- Dadurch kommt es in den betreffenden Jahren zu stark schwankenden Verschleißerscheinungen.
- Sie müssen Aufzeichnungen führen, aus denen sich Schwankungen in der Nutzung ergeben.

Formel zur Berechnung der Leistungsabschreibung:

$$\text{Prozentsatz für Abschreibung} = \frac{\text{Nutzungsumfang während des Jahres}}{\text{Geplanter Nutzungsumfang}} \times 100$$

Beispiel:

Sie kauften im Juli 2017 einen Lkw für 180.000 Euro, der in seiner Nutzung in den kommenden Jahren stark schwanken wird. Von der geplanten Nutzung für 300.000 km, wurden im Jahr 2017 bereits 100.000 km zurückgelegt.

	Leistungsabschreibung	Lineare Abschreibung
Abschreibung 2017	59.994 Euro (180.000 Euro x 33,33%)	15.000 Euro (180.000 Euro: 6 Jahre x 6/12)
Betriebsausgabenplus 2017	44.994 Euro	

Steuertipp 8: Bilanzierungsregeln für Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Haben Sie ein Betriebsgebäude auf einem Privatgrundstück gebaut, das Ihnen und Ihrem Ehepartner je zur Hälfte gehört, müssen Sie **bei der Bilanzierung folgende Besonderheiten** beachten:

- Als Gebäude dürfen Sie nur den Gebäudeanteil in Ihrer Bilanz aktivieren, **der Ihrem Anteil am Grund und Boden entspricht**. Hier gilt eine Abschreibung von 33 Jahren.
- Der Gebäudeanteil, der **auf dem Grundstücksanteil Ihres Ehegatten steht**, ist nicht als Gebäude, sondern als „Aufwandsverteilungsposten“ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Dieser Posten ist auf 50 Jahre verteilt abzuschreiben, weil es sich bei dem Grundstücksanteil um Privatvermögen Ihres Ehegatten handelt.



Praxis-Tipp:

Das mag sich im ersten Moment negativ anhören, weil die Abschreibung auf den Anteil des Gebäudes auf dem Grund des Ehegatten sich durch die längere Abschreibungsdauer vermindert. Doch es gibt gleichzeitig einen unschlagbaren Vorteil. Der Gebäudeanteil kann niemals Träger stiller Reserven sein. **Das bedeutet im Klartext:** Verkaufen Sie Ihren Betrieb irgendwann oder geben diesen auf, müssen Sie nur für den als Gebäude aktivierten Teil die Marktwerte bei Ermittlung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns versteuern. Der Aufwandsverteilungsposten scheidet dagegen erfolgsneutral aus. Das ist sogar offiziell vom Bundesfinanzministerium so abgesegnet (BMF, Schreiben vom 16.12.2016, Az. IV C 6 – S 2134/15/10003).

Steuertipp 9: 20%ige Sonderabschreibung nicht liegen lassen

Erwarben Sie 2017 einen beweglichen Gegenstand für das betriebliche Anlagevermögen, profitieren Sie neben der linearen Abschreibung vielleicht **zusätzlich von der 20%igen Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 EStG. Voraussetzungen für die Sonderabschreibung bei Bilanzierung sind:

- Der Wert des Betriebsvermögens im Vorjahr (also im Jahr 2016!) darf **nicht mehr als 235.000 Euro betragen** haben (zur Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens siehe Steuertipp 1).
- Der Gegenstand muss im Jahr des Kaufs und im Jahr danach jeweils **mindestens zu 90% betrieblich genutzt** werden.

Beispiel:

Sie haben sich im Dezember 2017 einen Transporter für netto 40.000 Euro gekauft (Nutzungsdauer 6 Jahre). Im Jahr 2017 beträgt der Wert des Betriebsvermögens 300.000 Euro. Der Wert des Betriebsvermögens im Vorjahr 2016 betrug 220.000 Euro.

Ermittlung der Abschreibung des Transporters im Jahr 2017

	Lineare Abschreibung (40.000 Euro : 6 Jahre = 6.667 Euro x 1/12 – nur für einen Monat im Jahr 2017)	556 Euro
+	Sonderabschreibung möglich, da der Vorjahresgewinn (= Gewinn 2016) nicht mehr als 100.000 Euro betragen hat (40.000 Euro x 20%)	8.000 Euro
=	Abschreibung, die den Gewinn 2017 als Betriebsausgabe mindert	8.556 Euro

Steuertipp 10: Kostendeckelung für Firmenwagen vermeiden

Bei der Gewinnermittlung 2017 kann es in Puncto Firmenwagen zu einer bösen Überraschung kommen. Denn war der Firmenwagen vor 2017 bereits abgeschrieben und hat 2017 deshalb kaum Kosten verursacht, kann es bei Ermittlung des zu versteuernden Privatnutzungsanteils nach der 1%-Regelung zur so genannten Kostendeckelung kommen. **Das bedeutet im Klartext:** Liegt der Privatnutzungsanteil nach der 1%-Regelung über den tatsächlichen Kosten für den Firmenwagen, ist der zu versteuernde Privatnutzungsanteil auf die tatsächlichen Firmenwagenkosten gedeckelt. Der Firmenwagen wirkt sich in diesem Fall 2017 **mit keinem Cent gewinnmindernd** aus.

**Praxis-Tipp:**

Dieser steuerlich unschöne Effekt kann jedoch ausgehebelt werden, indem Sie dem Finanzamt nachweisen, dass der Pkw 2017 **zu weniger als 50% betrieblich genutzt wurde**. In diesem Fall ist die Anwendung der 1%-Regelung zur Ermittlung des zu versteuernden Privatanteils unzulässig (BMF, Schreiben v. 18.11.2009, Az. IV C 6 – S 2177/07/10004). Ohne Fahrtenbuch wird das Finanzamt den Privatanteil schätzen – was meist zu einem Privatanteil von 70% führen dürfte. Doch dadurch können Sie den Gewinn immerhin um 30% der Firmenwagenkosten mindern.

Steuertipp 11: Geschenke richtig verbuchen

Haben Sie Geschäftsfreunden und Kunden Geschenke gemacht, sind diese nur abziehbar, wenn der Nettowert je Geschenk und Empfänger pro Jahr nicht mehr als 35 Euro beträgt. **Wichtig:** Die Geschenkaufwendungen sind getrennt von den übrigen Betriebsausgaben zu verbuchen bzw. aufzuzeichnen.

Steuertipp 12: Verpflegungspauschale nicht vergessen

Waren Sie 2017 ausschließlich bei Kunden vor Ort tätig, steht Ihnen für jeden Tag, an dem Sie mehr als 8 Stunden von zu Hause weg waren, eine **Verpflegungspauschale von 12 Euro** als Betriebsausgabe zu.

Steuertipp 13: Verpflegungsrechnungen nicht wegwerfen

Sie erhalten für die Verpflegung während einer Auswärtstätigkeit in der Gewinnermittlung zwar nur eine Verpflegungspauschale von 12 Euro pro Tag (siehe Tipp 9). Die **Belege für Mahlzeiten sollten Sie dennoch aufheben**. Denn aus diesen Rechnungen steht Ihnen ein Vorsteuerabzug zu (BMF, Schreiben v. 28.3.2001, Az. IV B 7- S 7303 a - 20/01).

Steuertipp 14: Eigenbeleg kann Betriebsausgabenabzug retten

Haben Sie eine Rechnung über Betriebsausgaben verloren, versuchen Sie zu rekonstruieren, wann Sie wie viel Geld für welche betriebliche Investition geleistet haben. Schreiben Sie diese Infos auf ein Blatt Papier und **bewahren Sie diesen „Eigenbeleg“ bei Ihren Buchhaltungsunterlagen auf**. Meist wird das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug anerkennen, nicht jedoch den Vorsteuerabzug.

Steuertipp 15: Herkunft von Einlagen nachweisen

Das Finanzamt wird bei geleisteten Einlagen nachhaken, woher diese stammen. Können Sie keine plausiblen Angaben machen (Erbschaft, Schenkung, Darlehen, etc.) unterstellt das Finanzamt Einnahmeverkürzungen und **es drohen Hinzuschätzungen zum Gewinn und Umsatz**. Deshalb sollten zu Einlagen stets Aufzeichnungen zur Herkunft geführt und aufbewahrt werden.

Tipp:

Weitere wichtige Informationen rund um das Thema Bilanzierung erhalten Sie im Lexware eBook „[Bilanzen lesen](#)“.